

B90/Grüne Ratsfraktion · Niederwall 25 · 33602 Bielefeld

An die  
Vorsitzende  
des Sozial- und Gesundheitsausschusses  
Frau Dr. Iris Ober  
im Hause

**Klaus Rees**  
Fraktionsgeschäftsführer  
Niederwall 25 (Altes Rathaus)  
33602 Bielefeld  
Telefon: 0521/51-2710  
Telefax: 0521/516742  
E-Mail: klaus.rees@bielefeld.de  
Bankverbindung: Sparkasse Bielefeld  
Konto: 47031679 (BLZ: 48050161)  
Alle Stadtbahnlinien: Halt Rathaus  
Busse Halt Jahnplatz

9. 3. 2015

Sehr geehrte Frau Dr. Ober,

zur nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 17. 3.2015 stellen wir folgende Anfrage:

Das Bundessozialgericht hat am 25. 4. 2013 (BSG-Urteil B 8 SO 8/12 R) entschieden, dass Heizkosten bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII bei den Wohnkosten (Kosten der Unterkunft) mit zu berücksichtigen sind.

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze als Kosten der Unterkunft und Heizung - außerhalb von Einrichtungen - sind daher die tatsächlichen, individuell angemessenen Aufwendungen für eine Mietwohnung, bzw. für selbstgenutztes Wohneigentum nach dem Maßstab des § 35 SGB XII zu berücksichtigen.

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=13044>

**Frage:**

Wie wird das Urteil in Bielefeld umgesetzt, wie werden die betroffenen Personen informiert und wurde die Umsetzungsvorgaben in die Leitlinien für die Gewährung von Sozialhilfe aufgenommen?

**Zusatzfrage:**

Sind die Leitlinien für die Gewährung von Sozialhilfe allgemein zugänglich und falls ja, wo und falls nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Christian Presch